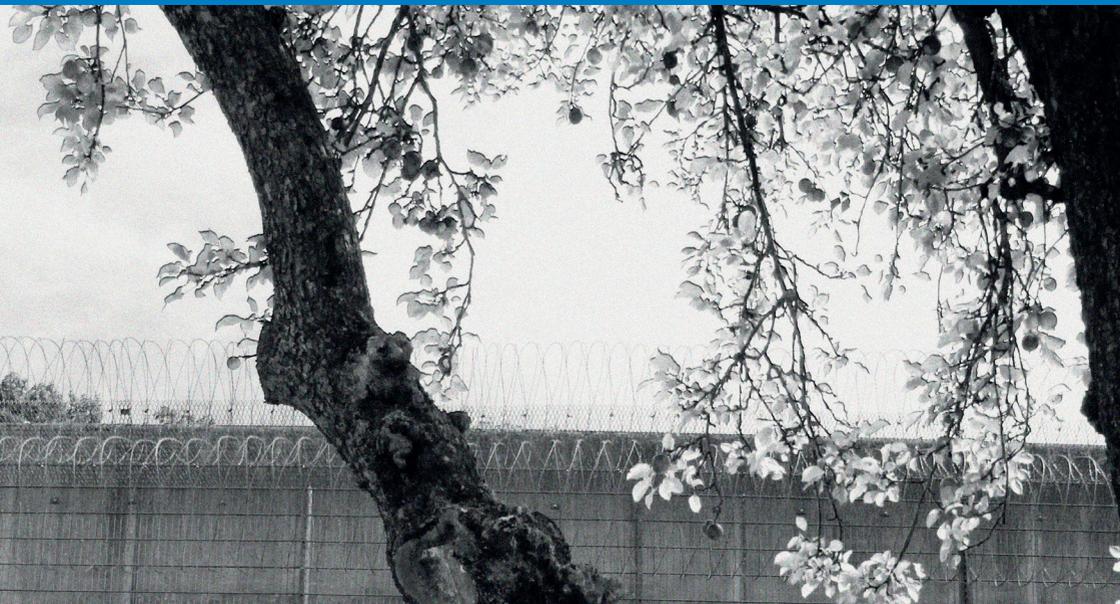


# FS

## Forum Strafvollzug

Schriftenreihe Band 2



Stephan Schaede, Gerd Koop, Wolfgang Wirth (Hrsg.)

## **Für und Wider der lebenslangen Freiheitsstrafe?**

Eine lange Diskussion...

Die Diskussion um die lebenslange Freiheitsstrafe Einführung	7
Stephan Schaede, Gerd Koop, Wolfgang Wirth Die lebenslange Freiheitsstrafe Eine Einladung zur Diskussion	8
Bertram Börner Und die Hoffnung stirbt nicht erst zuletzt Einleitende Bemerkungen zur Tagung „Für und Wider die lebenslange Freiheitsstrafe“	13
Die Diskussion um die lebenslange Freiheitsstrafe Forschungsbefunde	17
Gabriele Kett-Straub Deutungen der und Einstellungen zur lebenslangen Freiheitsstrafe Ein historisch-systematischer Überblick	18
Bernd-Dieter Meier Was wir wirklich wissen Empirische Befunde zur Verhängung und Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe	35
Dirk van Zyl Smit, Angelika Reichstein Lebenslange Freiheitsstrafe in Europa Ein Überblick von Praxis und Recht	55
Die Verurteilung zur lebenslangen Freiheitsstrafe Praxiseinblicke	73
Rainer Drees Die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe Erfahrungen aus der Schwurgerichtskammer	74

---

Ralf-Michael Polomski	
Die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe	
Tatvorwürfe und Entscheidungen im Schwurgerichtssaal	78
Helmut Pollähne	
Exposition einer kriminalpolitischen Strafverteidiger-Position	
Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe	84
Der Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe	
Innenansichten	107
Thomas Papies	
Die Wirklichkeit des Vollzugs der lebenslangen Freiheitsstrafe	
Zum Alltag hinter Gittern	108
Günter Schroven	
„Ohne eine vernünftige Arbeit hält man es auf Dauer	
im Knast nicht aus!“	
Interview mit dem Gefangenen Detlef Pollaschek	119
Klaas Huizing	
Hinter dicken Mauern	
Das biblische Ethos und das Problem der lebenslangen	
Freiheitsstrafe	129
Die Diskussion um die lebenslange Freiheitsstrafe	
Schlussbetrachtung	151
Dietrich Janßen, Stephan Schaede	
Die lebenslange Freiheitsstrafe	
Ein Diskussionsresümee	152
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	161

Stephan Schaede, Gerd Koop, Wolfgang Wirth

## Die lebenslange Freiheitsstrafe

Eine Einladung zur Diskussion

Vor 40 Jahren hat das Bundesverfassungsgericht geklärt, dass die lebenslange Freiheitsstrafe mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Nicht geklärt hat das Gericht, dass auf schwerste Straftaten zwingend die lebenslange Freiheitsstrafe folgen muss. Tatsächlich hat der Gesetzgeber einen Spielraum, in dem unterschiedliche Lösungen denkbar sind. Seither hat es zahlreiche Überlegungen gegeben, ob und wie die lebenslange Freiheitsstrafe eingegrenzt oder ganz aufgegeben werden kann.

Zuletzt hat im Jahr 2015 eine vom damaligen Bundesjustizminister Heiko Maas eingesetzte Expertengruppe Vorschläge zu einer „Reform der Tötungsdelikte“ vorgelegt. Dabei wurde der Kernpunkt ihrer Vorschläge zur lebenslangen Freiheitsstrafe als Minimallösung verstanden: das auf die juristische Formel gebrachte „Exklusivitäts-Absolutheitsverhältnis“ von lebenslanger Freiheitsstrafe und Mord solle aufgelöst werden; auf Mord solle nicht mehr zwingend und ausschließlich mit lebenslanger Freiheitsstrafe reagiert werden müssen.

Der daraufhin vom Bundesministerium der Justiz eingeleitete Reformprozess ist allerdings in den Mühlen des politischen Prozesses zerrieben worden. Frank Arloth hat dies in seinem Editorial zu dem unter dem Titel „Lebenslang!“ erschienenen Heft 4/2017 von FORUM STRAFVOLLZUG (FS) wie folgt auf den Punkt gebracht: „Somit mag es durchaus berechtigte Gründe für eine Reform geben, letztlich hat die Politik es aber versäumt, zielgenau an diesen Punkten anzusetzen; zwischenzeitlich hat sie den richtigen Zeitpunkt für eine Reform längst verpasst“.

Der Strafvollzug habe sich, so Arloth weiter, folglich auf den Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe einzustellen. Dass und wie der Strafvollzug dies tut, ist in diversen praxisbezogenen Beiträgen dargestellt worden, die Gerd Koop und Wolfgang Wirth für die zitierte FS-Ausgabe zusammengetragen haben – wohl wissend, dass das Scheitern des politischen Reformprozesses nicht als Ende der grundsätzlichen Diskussion über das „Für und Wider der lebenslangen Freiheitsstrafe“ begriffen werden kann, auch wenn eine Neuauflage der Debatten um eine Reform der Tötungsdelikte und damit auch der lebenslangen Freiheitsstrafe in der aktuellen Legislaturperiode eher nicht zu erwarten ist.

Da traf es sich gut, dass die Evangelische Akademie Loccum vom 16. bis 18. Juni 2017 eine Tagung durchgeführt hat, in deren Verlauf zahlreiche Juristen, Psychologen, Theologen und Sozialwissenschaftler eben dieses Thema eingehend mit interdisziplinärem Anspruch erörterten. Die in diesem Band vorgestellten Beiträge dokumentieren in leicht überarbeiteter Form den größten Teil der hier zur Diskussion gestellten Vorträge. Der zum Teil deutliche Vortragsstil wurde dabei bewusst beibehalten.

Die Tagung hat unter Mitwirkung von Stephan Schaede maßgeblich der Arbeitskreis „Die Strafjustiz in Niedersachsen“ namentlich Rechtsanwalt Bertram Börner und Professor Bernd Dieter Meier vorbereitet. Diesen Arbeitskreis zeichnet aus, dass er strafrechtstheoretische akademische Expertise mit der Erfahrung von Richteramt, Staatsanwaltschaft und Verteidigung zusammenbringt. Die damit verbundene Überzeugung, dass gute Theorie der Ernstfall der Praxis, und umgekehrt überzeugende Praxis der entscheidende Testfall für die Theorie ist, hat sich in Art und Anlage der Tagung niedergeschlagen. Zudem wurden fachfremde interdisziplinäre Perspektiven aufgerufen und um Einschätzung gebeten, so etwa die theologische Ethik. Das kam nicht von ungefähr.

Gegen eine gewisse strafrechtsverschärfende öffentliche Stimmung hat nämlich der evangelische Theologe Konrad Stock in der allgemeinen Einleitung seines dogmatischen Standardwerkes, nämlich seiner Systematischen Theologie, im Jahr 2011 zu Protokoll gegeben: „Wir dürfen uns allerdings nicht verhehlen, dass die Praxis der Freiheitsstrafe und damit das ‚Leben unter Strafe‘ sowohl für die Sachwalter des staatlichen Strafverfahrens als auch für die Strafgefangenen ganz erhebliche ethische und seelsorgerliche Fragen aufwirft. Zwar zielen das Strafgesetzbuch und das Strafvollzugsgesetz – unter Voraussetzung des Schuldprinzips und der generellen wie der speziellen Prävention – ausdrücklich auf die Resozialisierung der Täter. Aber es gilt inzwischen als kriminologisch gesicherte Erkenntnis, dass diese rechtspolitische Idee gescheitert ist: der Strafvollzug selbst steht dieser Zielsetzung im Wege und die finanziellen Mittel und die menschlichen Kompetenzen dafür sind in Zeiten ungebremster Staatsverschuldung Mangelware. Die ausgeführte Güterlehre der Theologischen Ethik wird zu diskutieren haben, in welcher Weise der Strafanpruch der staatlich verfassten Rechtsgemeinschaft in Zukunft zu verknüpfen ist mit solchen Formen eines Täter-Opferausgleichs, wie sie in den vorstaatlichen Formen einer Rechtsgemeinschaft praktiziert werden konnten [...]“<sup>1</sup>

1 Stock, Einleitung in die Systematische Theologie, München 2011, S. 436 f.

Und der nicht eben als progressiv geltende evangelische Ethiker Eilert Herms schreibt in seiner Monographie zu Politik und Recht im Pluralismus: „Es gibt Sicherheitsbedürfnisse der Gesellschaft, die nicht mit den Mitteln des Strafrechts erfüllt werden können. Er fährt fort mit der Mitteilung, dass das Strafrecht nicht „als Schutz gegen prinzipiell zurechnungsunfähige Personen in Betracht kommen“ könne. Dennoch habe „die Gesellschaft ein begründetes Interesse, sich vor den unerwünschten Handlungen solcher Personen wirksam zu schützen“. Eilert Herms schlägt deshalb im Blick auf eine Strafrechtsreform und eine Reform der Strafvollzugsordnung vor, sie an dem Maß einer „Steigerung ihrer impliziten Bildungsfunktion“ zu messen. Es gelte die „Reifungs- und Nachreifungschancen, die Bildungs- und Ausbildungschancen der Straffälligen zu erhöhen“.<sup>2</sup>

Tatsächlich kommt dies in § 2 des ehemals bundesweit geltenden Strafvollzugsgesetzes zum Ausdruck, das sich in teilweise leicht veränderter Form auch in den aktuellen Landesstrafvollzugsgesetzen wiederfindet: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel).“

Auch die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilten Strafgefangenen haben demnach einen grundsätzlichen Anspruch auf Resozialisierung. Grundsätzlich müsse jedem Verurteilten die Chance verbleiben, je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden (vgl. dazu die Ausführungen von Kett-Straub in diesem Band), auch wenn die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung nicht ausschließt, dass eine lebenslange Freiheitsstrafe im Einzelfall im Wortsinne lebenslang vollstreckt wird, wie Arloth in dem oben zitierten FS-Editorial schreibt.

Wie auch immer man den Topos der „Reifungs- und Nachreifungschancen“ oder der Resozialisierungs- und Wiedereingliederungsaussichten einschätzen mag. Die beiden Voten evangelischer Theologen führen vor Augen: Es ist nicht allein der Intuition eines gesunden gesellschaftlichen Menschenverstandes widersprechende strafrechtsjuristische Expertise, die den guten Sinn des Strafrechtsmaßes „lebenslange Freiheitsstrafe“ in Frage stellen mag. Das zeigt nur zu deutlich: Auch jenseits der Strafrechtsprofession stellen sich aus der Perspektive anderer die Strafrechtspraxis kritisch reflektierender Disziplinen begründete Anfragen.

Entsprechend wurde während der Tagung dem Für und Wider der lebenslangen Freiheitsstrafe nachgegangen, um auf dem Niveau der aktuellen Auseinandersetzungen fortbestehende Notwendigkeiten einer sinnvollen Reform dieser Strafform auszuloten, vor allem dadurch, dass maßgebliche

2 Vgl. Herms, Politik und Recht im Pluralismus, Tübingen 2008, S. 215 und 218.

Einschätzungen auch von Experten außerhalb der Strafjustiz und aus anderen Ländern in den kriminalpolitischen Diskurs einbezogen werden. Das reichte von einem Überblick über die kriminalpolitische Diskussion seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1977 über die systematisch diskutierte Frage, ob und wie sich die lebenslange Freiheitsstrafe rechtfertigen lasse, einer soziologischen Einschätzung des Strafbefürdnissen der Gesellschaft, ihrer Ursachen und ihrer Veränderlichkeit bis hin zu einer Analyse der Auswirkungen der lebenslangen Freiheitsstrafe auf den Verurteilten u. a. aus der praktischen Perspektive einer Anstaltsleitung.

Theoretische Argumente wurden also mit der Rechtspraxis und den Erfahrungen aus dem Strafvollzug in Beziehung gesetzt und Fragen nicht ausgelassen, wie sich die lebenslange Freiheitsstrafe auf das Kriminalitätsniveau insgesamt auswirkt. Nicht gefehlt hat ein europäischer Vergleich über das Recht und die Praxis in der Frage der lebenslangen Freiheitsstrafe.

Die entsprechenden Beiträge wurden für diesen Band in dem Dreischritt von Forschungsbefunden, Praxiseinsichten und Innenansichten, Letzteres erweitert um den Neuabdruck eines Interviews mit einem betroffenen Gefangenen, neu angeordnet.

Dass dabei schon während der Tagung jeglicher Beitrag aus der Rechtspolitik fehlt, nötigt zu einer eigenen Anmerkung: Wie schwierig, ja offenbar heikel eine Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht nur fachjuristisch, sondern vor allem rechtspolitisch ist, wurde spätestens bei der Anbahnung dieser Tagung deutlich. Im Zuge der an Rechtspolitiker und Rechtspolitikerinnen ausgesprochenen Einladungen zur Tagung zeigte sich: An die Stelle spontan gezeigter großer intellektueller und sachlicher Neigung, sich zum Kasus zu äußern, trat bei längerem Nachdenken ein deutliches Zögern und schließlich die Absage, nach Loccum zu kommen. Dieser Umstand belegt das oben bereits angedeutete rechts- und gesellschaftspolitische Problem. Das, was vielen, die im Fache und in der Praxis mit dem Topos der lebenslangen Freiheitsstrafe Erfahrung gemacht haben, klar ist, nämlich dass eine Revision dieses Topos geboten erscheint, ist in der gesellschaftlichen Wahrnehmung insgesamt schwer plausibel zu machen.

Das darin abgebildete Problem knüpft geradezu nahtlos an eine in Loccum im Juni 2013 ausgerichtete Tagung mit dem Titel „Strafe – wozu?“ an. Dort hat etwa Alexander Ignor aus Berlin zu Protokoll gegeben, dass der Gesetzgeber es sich mit der Rationalitätsprobe oftmals sehr einfach mache oder diese schlicht beiseite lasse. So werde beispielsweise seit langem in der Strafrechtswissenschaft eine symbolische Strafgesetzgebung wahrgenommen, bei der es mehr um die Manifestation politischer Handlungsfähigkeit als um zwecktaugliche Strafandrohung gehe. Das normative Gebot der Ver-

hältnismäßigkeit in Verknüpfung mit entsprechender Kündigkeit werde vernachlässigt. Es komme hinzu, dass das Strafrecht eher expandiere, weil es politisch instrumentalisiert werde<sup>3</sup>.

Vor allem aber: Während der Tagung vom Juni 2013 haben Bundestagsabgeordnete des Rechtsausschusses parteiübergreifend zu verstehen gegeben, dass sie einen harten, zum Teil verzweifelten Abwehrkampf gegen den Geist der Zeit in ihren eigenen parteipolitischen Reihen führen. Es ist ein Kampf auch gegen die Tendenz, die Durchsetzung des demokratischen Konsenses über Gesetze mittels Strafrecht zu vollziehen und das Strafrecht dazu zu nutzen, als erstes Mittel der Wahl zur Lösung gesellschaftlicher Konflikte beizutragen.

So darf die Hoffnung geäußert werden: Die hier vorgelegte Dokumentation mag nicht nur unter den an der strafrechtlichen Theorie und Praxis Interessierten ihre Leser finden. Sie mag auch von den für die Rechtspolitik verantwortlichen Politikerinnen und Politiker zur Kenntnis und als Einladung zur Fortsetzung der Diskussion genommen werden.

Ohne die namhafte finanzielle Unterstützung der Vereinigung Niedersächsischer und Bremer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V., dem Deutschen Anwaltsverein, der Rechtsanwaltskammer Celle und der Deutschen Strafverteidiger e.V. wäre die Tagung nicht möglich geworden. Ihnen sei auch im Blick auf die Drucklegung dieses Bandes ausdrücklich gedankt.

Die Herausgeber danken nicht weniger dem Arbeitskreis Strafrecht in Niedersachsen für die konzeptionelle Arbeit am Thema sowie allen Autorinnen und Autoren des Bandes, dass sie ihren Beitrag zur Verfügung gestellt und im Blick auf die Durchsicht ihrer Texte keine Mühe gescheut haben.

Düsseldorf/Oldenburg/Loccum, im Mai 2018

3 Vgl. Ignor, Welche Aufgabe hat die Strafrecht in unserer Gesellschaft?, in Strafrecht – wozu? Auf welchem Weg und wohin entwickelt sich die Kriminalpolitik. Loccum Protokoll 27/2013, 177-193, bes. 181f., S. 184 u.189.

# Für und Wider der lebenslangen Freiheitsstrafe?

## Eine lange Diskussion ...

Muss die Frage nach dem „Für und Wider der lebenslangen Freiheitsstrafe“ noch gestellt werden? Zumindest im sogenannten „politischen Raum“ scheint das Thema im Augenblick ad acta gelegt zu sein. Und doch sind nach wie vor viele Fragen offen. Das offenkundige Scheitern des politischen Prozesses für eine „Reform der Tötungsdelikte“ kann folglich nicht als Ende der grundsätzlichen Diskussion darüber betrachtet werden, ob und wie sich die lebenslange Freiheitsstrafe rechtfertigen lässt.

Mit diesem Band greift Forum Strafvollzug den Diskussionsfaden wieder auf und knüpft dabei an eine Tagung an, die die Evangelische Akademie Loccum im Juni 2017 in Kooperation mit dem Arbeitskreis „Die Strafjustiz in Niedersachsen“ durchgeführt hat. Im Verlauf dieser Tagung haben renommierte Juristen, Psychologen, Theologen und Sozialwissenschaftler über Pro und Contra der lebenslangen Freiheitsstrafe debattiert. Dabei wurden theoretische und ethische Argumente in beispielhaft interdisziplinärer Weise mit empirischen Daten und subjektiven Erfahrungen in Beziehung gesetzt.

Mit diesem Band werden die Tagungsbeiträge in einem Dreischritt von Forschungsbefunden zur Entwicklung der lebenslangen Freiheitsstrafe im In- und Ausland, Praxiseinblicken zur Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe aus Strafrichter- und Strafverteidigersicht sowie Innenansichten zum Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe dokumentiert. Ergänzt um weitere einschlägige Wortmeldungen und gerahmt mit einführenden wie resümierenden Betrachtungen soll dies als Einladung zu einer Fortsetzung der Diskussion verstanden werden – nicht nur in Wissenschaft und Praxis, sondern auch in der Rechtspolitik.